

Artickel.

Es sollen aber in allwege die Eltisten desselben Gewercks/ bey welchem solche Kieff und Irrungen vorlauffen/ beyde den Injurianten oder Verleumbder/ so wol als den Bezichtigten/ da es ledige Gesellen/ oder unbefessene Personen seyn würden / alsbald verbürgen/ oder Gefänglichen einziehen lassen / damit also ferner in der Sachen / ohne allerhand Weitläufftigkeit / verfahren werden könnte.

WEdoch haben Wir obgenante Rathmanne der Stadt Breslau / Uns / und Unsern Nachkommenden / in diesen Artickeln allen / außdrücklich zuvor behalten / wofern sich künftiger Zeit begeben / daß Wir / oder Unsere Nachkommen / raths würden / hieran außgenugsamen erheblichen Ursachen / etwas zu ändern / zu mindern / oder zu vermehren / das Uns dasselbe zu Beförderung gemeiner Stadt Ruß und Frommen / vermöge Unserer habenden Privilegien, jeder Zeit frey und offen stehen sol: Alles ganz treulich und ungeschwählich.

Geschehen und Publiciret, den Neunzehenden Tag des Monats Martii, nach Christi Geburt / im Funffzehnen Hundert / und Acht und Achtzigsten Jahre.

INDEX